



Die Dienstleister-Informationsverordnung (DL-InfoV) verpflichtet Dienstleister gesetzlich zur ständigen Bereitstellung der folgenden Informationen (§2 DL-InfoV).

**PRAXISINHABER** Frau Dr. med. vet. Stephanie Florian

**NAME UND ANSCHRIFT DER PRAXIS** Kleintierpraxis Bad Orb, Würzburger Straße 17, 63619 Bad Orb

**TELEFON / FAX** 06052 – 91 94 611 / 06052 – 91 94 612

**E-MAIL / WEBSITE** info@kleintierpraxis-badorb.de / www.tierarzt-badorb.de

**GESETZL. BERUFSBEZEICHNUNG** **Praktischer Tierarzt, verliehen in Deutschland**

Fachtierarzt für Klein- und Heimtiere,  
Fachtierarzt für Kleintierchirurgie  
Diplomate ECVS

**APPROBATIONSBEHÖRDE** Sächsische Tierärztekammer

**ZUSTÄNDIGE TIERÄRZTEKAMMER** Landestierärztekammer (LTK) Hessen

**UMSATZSTEUERIDENTIFIKATIONSNR.** DE 283911923

**GERICHTSSTAND** Gelnhausen

**BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG** Die Continentale – Continentale Sachversicherung AG  
Ruhrallee 92, 44139 Dortmund  
Versicherungsnr. Haftpflicht: 158209095

§3 DL-InfoV – Weitere Informationen, auf Anfrage auszuhändigen

**BERUFSRECHTLICHE REGELUNGEN** Bundestierärzteordnung BTÄO, Fassung vom 20.11.81, zuletzt geändert 13.02.14  
[http://www.gesetze-im-internet.de/bt\\_o/BJNR004160965.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bt_o/BJNR004160965.html)

Heilberufsgesetz des Landes Hessen, Fassung vom 14.05.2012  
[http://www.ltk-hessen.de/fileadmin/www\\_ltk\\_hessen\\_de/altbestand/pdf/rechtsgrundlagen/Gesetze\\_Satzungen\\_Ordnungen/2012-05-HBG.pdf](http://www.ltk-hessen.de/fileadmin/www_ltk_hessen_de/altbestand/pdf/rechtsgrundlagen/Gesetze_Satzungen_Ordnungen/2012-05-HBG.pdf)

**BERUFSORDNUNG** der LTK Hessen, Fassung vom 01.04.2014  
[http://www.ltk-hessen.de/fileadmin/www\\_ltk\\_hessen\\_de/altbestand/pdf/rechtsgrundlagen/Gesetze\\_Satzungen\\_Ordnungen/2014-04-BO.pdf](http://www.ltk-hessen.de/fileadmin/www_ltk_hessen_de/altbestand/pdf/rechtsgrundlagen/Gesetze_Satzungen_Ordnungen/2014-04-BO.pdf)

**SCHLICHTUNGSSTELLE** LTK Hessen, [www.ltk-hessen.de](http://www.ltk-hessen.de)

**§4 DL-INFOV – PREISANGABEN** Vergütung tierärztlicher Leistungen nach der gültigen  
Gebührenordnung für Tierärzte (GOT), Fassung vom 30.06.2008  
<http://www.gesetze-im-internet.de/got/>



Die auf Anfrage zu erteilenden Informationen müssen zudem stets in sämtlichen ausführlichen Informationsunterlagen über die Dienstleistung enthalten sein, wie etwa in einer Praxisbroschüre. Die Homepage hingegen ist als elektronisches Medium keine solche ausführliche Informationsunterlage.

Darüber hinaus müssen nach § 4 DL-InfoV auch Angaben zum Preis der Dienstleistung enthalten sein. Es empfiehlt sich daher, unbedingt auf die Gebührenordnung für Tierärzte hinzuweisen, die die Basis für die tierärztliche Preiskalkulation ist.

Am einfachsten dürfte wohl die Veröffentlichung der Informationen auf der Internetseite sein. Hierzu muss der Patient die entsprechende Internetadresse des Tierarztes entweder kennen oder sie leicht auffinden können.

## **Informationsmöglichkeiten**

Der Gesetzgeber sieht für den Informationspflichtigen ein Wahlrecht vor auf welche Art und Weise dem Dienstleistungsempfänger die erforderlichen Informationen zugänglich gemacht werden. Demzufolge können die Informationen mündlich, schriftlich oder auf elektronischem Wege mitgeteilt werden.

Am einfachsten dürfte wohl die Veröffentlichung der Informationen auf der Internetseite sein. Hierzu muss der Patient die entsprechende Internetadresse des Tierarztes entweder kennen oder sie leicht auffinden können.

Der Tierarzt kann die Informationen aber auch in ausführlichen Informationsunterlagen wie beispielsweise der Praxisbroschüre nennen, die den Patientenbesitzern zur Verfügung gestellt wird.

Als weitere Möglichkeit können die Informationen auch gesondert in der Praxis vorgehalten werden, etwa am Empfangstresen oder auch ein Aushang in den Praxisräumen ist denkbar.

Schließlich kann der Tierarzt den Patienten diese Informationen auch von sich aus direkt mitteilen, etwa per Post oder per E-Mail.

Diese Informationspflichten gelten für jede natürliche und juristische Person, die Dienstleistungen erbringt. So muss im Rahmen eines nur wirtschaftlichen Zusammenschlusses von Tierärzten, etwa im Rahmen einer Praxisgemeinschaft, jeder einzelne Tierarzt diese Informationspflichten erfüllen.

## **Handlungsempfehlungen**

Jeder Tierarzt sollte im eigenen Interesse dafür sorgen, die Bestimmungen der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer unbedingt einzuhalten, denn jeder Verstoß gegen die DL-InfoV kann gemäß § 6 als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

Darüber hinaus stellt jeder Verstoß gegen die DL-InfoV ein wettbewerbswidriges Verhalten in Form eines Vorsprunges durch Rechtsbruch dar, das andere Tierärzte als Wettbewerber oder auch Wettbewerbszentralen kostenpflichtig abmahnen können. In anderen Branchen befürchtet man schon heute so genannte Abmahnwellen.

Für den Praxisinhaber bietet es sich an, ein Informationsblatt zu erstellen, auf dem sämtliche Informationen erfasst sind, und dieses in der Tierarztpraxis auszulegen oder auf die Homepage zu stellen. Wer auf Nummer Sicher gehen will, sollte sich von jedem Patientenbesitzer ein derartiges Informationsblatt unterschreiben lassen, was nicht selten mit einem enormen Verwaltungsaufwand verbunden sein kann. Von einer mündlichen Erfüllung der Informationspflichten wird hingegen abgeraten, da der Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung schwierig ist.